

**Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63**

<p><b>E.ON Netz GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 13.08.12</b></p> <p>1. Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 14.08.12</b></p> <p>1. Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <b>Stellungnahme vom 15.08.12</b></p> <p>1. Aus Sicht des Fachbereiches „Bergaufsicht Meppen“ wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine Erdgashochdruckleitung der EWE AG Postfach 2540 26015 Oldenburg. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</p> <p>2. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE wurde bereits am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahme liegt zwar noch nicht schriftlich vor, doch wurde bereits telefonisch mitgeteilt, dass das Plangebiet von der angesprochenen Erdgasleitung weder berührt noch tangiert wird. Somit ergibt sich kein Änderungsbedarf für den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Stellungnahme vom 15.08.12</b></p> <p>1. Seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>OOWV Stellungnahme vom 20.08.12</b></p> <p>1. In der anliegenden Planunterlage sind die Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitung wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost (Telefon 04461-9810211) in der Örtlichkeit angeben lassen.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Entwässerungsverband Varel Stellungnahme vom 20.08.12</b></p> <p>1. Das vorbezeichnete Plangebiet grenzt an das Gewässer II. Ordnung Nr. 3 <i>Südender Leke</i>.</p> <p>Entsprechend der Satzung des Verbandes ist ein 10 m breiter Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante des Gewässers) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Räumuferstreifen sind der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere baulichen Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der vorbezeichneten Bauleitplanung sind die vorgenannten Satzungsbestimmungen textlich und zeichnerisch aufzunehmen und bei der weiteren Umsetzung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Räumuferstreifen wurde bereits bei der Ursprungsplanung berücksichtigt. Der Geltungsbereich dieser Planänderung hält ebenfalls einen Abstand von 10 m zur <i>Südender Leke</i> ein, so dass sich kein Änderungsbedarf für den Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 ergibt.</p> <p>Gleichwohl werden die Satzungsbestimmungen hinsichtlich des Räumuferstreifens nachrichtlich in die Planung aufgenommen.</p>

<p><b>Landkreis Friesland</b> <b>Stellungnahme vom 23.08.12</b></p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>1. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 31.08.12</b></p> <p>Wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:</p> <p>1. In dem Plangebiet betreibt die EWE Netz GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und in ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.</p> <p>2. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.</p>	<p><b>Abwägung der Stadt Varel</b></p> <p>zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung der Bebauungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>